

19. August 2009 ERZ C

**1 4 2 4    Universität Bern, Aufhebung von unselbstständigen Stiftungen und  
Legaten der Universitätsbibliothek Bern**

**A. Ausgangslage**

1. Bei der Übertragung des Vermögens der Stiftung Stadt- und Universitätsbibliothek Bern in die Universität Bern in den Jahren 2006/07 wurden fünf Legate als unselbstständige Stiftungen mit einem Gesamtvermögen von CHF 152'000 überführt. Da der Ertrag des Kapitals die Verwaltungskosten nicht zu decken vermag, sollen die Legate aufgelöst und das Kapital für die Anschaffung von Fachliteratur in der Zentralbibliothek verwendet werden (wie es der Zweck der Legate vorsieht).
2. Gemäss Artikel 71 des Gesetzes vom 5. September 2006 über die Universität (UniG; BSG 436.11) gehören Legate und unselbstständige Stiftungen im Sinne des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), welche die Universität begünstigen, zum Vermögen der Universität.
3. Gemäss Artikel 57 UniG gilt für den Finanzhaushalt der Universität die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, soweit das Gesetz über die Universität keine besonderen Vorschriften enthält. Das kantonale Recht enthält keine Bestimmung betreffend der Auflösung einer unselbstständigen, kantonalen Stiftung. Die Auflösung einer solchen Stiftung kommt einer Zweckänderung gleich, und Zweckänderungen gemäss Artikel 35 Absatz 5 FLG sind vom Regierungsrat zu beschliessen.

**B. Beschluss**

Folgende unselbstständige Stiftungen werden aufgehoben

- Max und Edmund Drechsel-Stiftung gemäss Erbschaftsunterlagen von 1920  
Vermögen per 31.12.2008 CHF 12'000.–
- Theophil-Studer-Fundus gemäss Testament von 1922  
Vermögen per 31.12.2008 CHF 10'000.–
- Eugen-Huber-Fonds gemäss Testamentsauszug vom 2. Mai 1923  
Vermögen per 31.12.2008 CHF 10'000.–
- Heinrich-Türler-Fonds gemäss Fondsreglement vom 30. April 1980  
Vermögen per 31.12.2008 CHF 20'000.–
- Konrad-Müller-Legat gemäss Fondsreglement vom 10. Dezember 1987  
Vermögen per 31.12.2008 CHF 100'000.–



und die verbleibenden Mittel auf das Drittmittelkonto 34-855 der Universität überwiesen.

Dieser Regierungsratsbeschluss tritt rückwirkend am 1. Januar 2009 in Kraft.

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Rege' or similar, written in a cursive style.